

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal

vom 01.07.2009

(Amtliche Bekanntmachung 04/2009)

in der Fassung der Neunten Änderungssatzung

vom 07.11.2023

(Amtliche Bekanntmachung 34/2023)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester gemäß §§ 7 bis 10 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) i.V.m. §§ 23 bis 33 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und in höhere Fachsemester gemäß §§ 34, 35 VergabeVO NRW in den Studiengängen, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist (Numerus Clausus) und die Studienplatzvergabe durch die Hochschule Rhein-Waal erfolgt.

§ 2

Form, Frist und Anzahl der Antragstellung

- (1) Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein (Ausschluss-

frist). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

- (2) Nach Ablauf der Ausschlussfristen haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, einen elektronischen Antrag für die Teilnahme am Losverfahren gemäß § 28 Abs. 5 VergabeVO NRW zu stellen. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 01. September und für das Sommersemester der 01. März. Das Losverfahren findet nach Abschluss des Hauptauswahl- und des Nachrückverfahrens statt, soweit noch freie Studienplätze verfügbar sind.
- (3) Der Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule Rhein-Waal gestellt worden sein. Dem Antragsformular auf Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester sind mindestens die im Antragsformular aufgelisteten Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung von Leistungen richtet sich nach § 63a HG NRW.
- (4) Im Zulassungsantrag können höchstens drei Studiengänge gewählt werden. Die Auswahl kann bis Ablauf der Ausschlussfrist verändert werden. Stellt eine Bewerberin/ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Der Zulassungsantrag ist elektronisch zu stellen.
- (5) Die Zulassungsbescheide werden elektronisch übermittelt.

§ 3

Auswahl- und Zulassungsverfahren für Studienplätze im ersten Fachsemester der Bachelorstudiengänge

- (1) Die im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester in Bachelorstudiengängen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 HZG werden
 1. zu 5 Prozent an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 27 Abs. 5 VergabeVO und
 2. im Übrigen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) unter Berücksichtigung der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben.

- (2) Pro Wartesemester wird das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1 Notenpunkte vermindert. Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule werden als Wartezeit nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Verbesserung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung ist maximal bis zu einem Wert von 1,0 möglich.
- (4) Die Fakultäten können abweichende Auswahlkriterien gemäß § 9 Absatz 2 HZG in den Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge zur Vergabe der Studienplätze gemäß Absatz 1 festlegen.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren für Studienplätze der Masterstudiengänge

- (1) Die im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in Masterstudiengängen gemäß § 10 Abs. 6 HZG werden nach der Durchschnittsnote des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss i.S.d. § 49 Abs. 6 HG NRW vergeben.
- (2) Eine Bewerbung ist auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die das für den Masterstudiengang qualifizierende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen haben, wenn lediglich die Prüfungsleistungen des Kolloquiums und einer Modulprüfung sowie die Bewertungen der Prüfungsleistung der Abschlussarbeit noch fehlen. Die Prüfungsleistungen sind durch ein aktuelles Transcript of Record nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Abgabe der Abschlussarbeit nachzuweisen. Auf Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote im Sinne des § 49 Abs. 6 Satz 4 HG NRW ermittelt. Die Durchschnittsnote tritt an die Stelle der der Durchschnittsnote des Prüfungszeugnisses nach Satz 1 und wird im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach der geltenden Prüfungsordnung und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Die weiteren Zugangskriterien gemäß den Zugangsregelungen der geltenden Prüfungsordnungen bleiben unberührt. Der für den Masterstudiengang qualifizierende Abschluss ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzuweisen. Wird der Nachweis nach Satz 7 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft mit der Folge der Exmatrikulation.
- (3) Die Fakultäten können weitere Auswahlkriterien gemäß § 9 Absatz 2 HZG in den Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge zur Vergabe der Studienplätze gemäß Absatz 1 festlegen.

§ 5

Auswahlverfahren für beruflich qualifizierte Bewerber gemäß § 27 Abs. 5 VergabeVO NRW

- (1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

- (2) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.

- (3) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

- (4) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
 1. bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 2. bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 3. bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
 4. bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 5a

Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

- (1) Zu zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistung, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass im Sinne von Länderquotierungen Untergruppen (Länderproportz) gebildet werden. Zur Bildung der Länderquoten wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge nach Absatz 2 erstellt.

- (2) Zur Bestimmung der Rangfolge wird zunächst je Herkunftsland der Bewerberinnen und Bewerber eine Landes-Rangliste nach der ermittelten Durchschnittsnote gebildet. Hierbei erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Durchschnittsnote den jeweils ersten Rangplatz, die oder der mit der schlechtesten Durchschnittsnote den letzten Rangplatz. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die so erstellten Landes-Ranglisten werden dann folgendermaßen in eine Gesamt-Rangliste zusammengeführt: Die besten Rangplätze der Gesamt-Rangliste erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils ersten Landes-Ranglistenplätzen. Innerhalb der Gesamt-Rangliste werden diese Bewerberinnen und Bewerber nach der ermittelten Durchschnittsnote in Rangfolge gebracht. Anschließend verfährt man mit den folgenden Ranglistenplätzen entsprechend so lange, bis die Studienplätze vergeben sind. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 06.12.2023 in Kraft getreten.